



_Newsletter zum Thema Mädchenbeschneidung 2/07 Die rechtliche Situation in der Schweiz

Die genitale Mädchenbeschneidung ist, wie in anderen Ländern Europas, auch in der Schweiz verboten. Die Schweiz verfügt noch nicht über eine spezifische Erwähnung im schweizerischen Strafgesetzbuch. Zur Zeit wird jedoch geprüft, ob die bereits geltenden Rechte genügen, um in der Schweiz lebende Mädchen vor einer Beschneidung zu schützen. Die präventive Wirkung eines spezifischen Gesetzesartikels wird von ExpertInnen diskutiert. Einig ist man sich über die Notwendigkeit der Information und Prävention bei der betroffenen Migrationsbevölkerung und den Fachpersonen.

MigrantInnen sind oft nicht oder nur ungenügend über die rechtliche Situation, insbesondere über das Verbot der genitalen Mädchenbeschneidung informiert. Ausserdem wissen sie nicht, dass bereits die Mithilfe und/oder Vorbereitungstätigkeiten (Beihilfe) für eine genitale Mädchenbeschneidung im In- oder Ausland, zum Beispiel im Heimatland ebenfalls verboten ist und bestraft wird. In beiden Fällen sind dies mehrere Jahre Gefängnis.

Verbote auch in den Herkunftsländern

Die Betonung des Verbots und eine allfällige gesetzliche Verankerung alleine genügen nicht, um Mädchenbeschneidungen in der Schweiz und in anderen Ländern vollkommen zu unterbinden, wie die Situation in Ägypten, Djibouti, Kenia, Senegal,

Ghana, Guinea, neu auch in Eritrea und anderen Ländern zeigt. In diesen Ländern ist die Mädchenbeschneidung gesetzlich verboten und wird mit Geldbussen bis hin zu hohen Gefängnisstrafen geahndet. Die meisten übrigen Länder Afrikas, z.B. Tansania, Uganda, zentralafrikanische Republik, Sudan, Kamerun Nigeria sowie Länder des nahen Ostens kennen das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Dieses Jahr wurde beim Parlament von Irakisch-Kurdistan von lokalen AktivistInnen eine Petition eingereicht, welche die Praxis der genitalen Beschneidung verbieten soll.

In einigen der erwähnten Länder, insbesondere in ihren ländlichen Gebieten kommt es jedoch leider kaum je zur Anwendung des einen oder anderen Gesetzesartikels¹.

Nebst dem Verbot ist eine umfassende Prävention wichtig, welche eine breite Information anstrebt sowie eine vertiefte Auseinandersetzung über die historischen, kulturellen, genderspezifischen und sozialen Aspekte und Zusammenhänge vorantreibt. Eingebettet in solche Begleitmassnahmen kann ein Verbot besser nachvollzogen und akzeptiert werden.

Einhaltung des Verbots

Bedrohte Mädchen haben unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, Herkunftsland, Migrationshintergrund und ihrer soziokulturellen Zugehörigkeit ein Anrecht auf Schutz vor dieser verbotenen Praktik. Mädchen, die einen Teil ihrer Kindheit in der Schweiz verbringen und hier sozialisiert werden, sind als Beschnittene die Ausnahme und werden nicht wie im Herkunftsland der Eltern von einer Gesellschaft umgeben, die diese Praktik kennt und akzeptiert. Für Mädchen, die hier in der Schweiz leben, ist ein solcher Eingriff psychisch und physisch besonders schmerzvoll und ist auf keinen Fall mit kulturellen

¹ 2003: Terre des femmes (HG.). Schnitt in die Seele, Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung. Mabuse-Verlag, Seiten 203–214.

und religiösen Begründungen zu rechtfertigen. Aus diesem Grunde sind Fachpersonen wie PädaterInnen, betreuende PädagogInnen oder SozialarbeiterInnen usw. aufgefordert, im konkreten Verdachtsfall zusammen mit interkulturellen DolmetscherInnen und VermittlerInnen die nötigen, angepassten Interventionsschritte einzuleiten. Nur in Zusammenarbeit können Verdächtigungen entweder erhärtet oder Gerüchte

dementiert werden – auch zum Wohle des Kindes.

Die betroffene Migrationsbevölkerung ist aufgefordert, die Diskussion zum Thema Mädchenbeschneidung mit zu lancieren. Einige betroffene aktive Frauen und Männer tun dies bereits in der Schweiz. Sie zählen zu den wichtigsten Akteuren, wenn es um den Schutz der Mädchen geht.

Prävention von MigrantInnen für MigrantInnen

Man's inhumanity to man



Die African Mirror Foundation, Organisator der Miss Africa Schweiz, wird dieses Jahr den Schönheitswettbewerb dem Thema Mädchenbeschneidung widmen. Wir feiern die Einzigartigkeit Afrikas, fördern aber auch mit unseren jährlichen Schwerpunktthemen die politische, ökonomische und soziokulturelle Integration der Afrikanerinnen und Afrikaner in der Schweiz. Wir sind angehalten, innerhalb bestehender und bewährter globaler Normen die Herkunft und den Sinn dieser Tradition in Frage zu stellen. Zusammen mit den 20 Teilnehmerinnen des Wettbewerbes aus unterschiedlichen Herkunftsländern Afrikas werden religiöse

und andere Autoritäten der afrikanischen Communities, Ärztinnen und vor allem auch Männer zum Thema befragt. Letztere sind als Brüder, Väter, Onkel aufgefordert, das Thema aufzugreifen und zu diskutieren. Die Interviews werden auf einem Video zusammengetragen, welches in der Präventionsarbeit in den Communities als Diskussionsanlass zum Einsatz kommen kann. Weitere Aktionen zum Thema Mädchenbeschneidung sind geplant: Bühnentheater, Diskussionen, viel Musik und mehr.

Die Miss Africa Wahlen finden am 24. November 2007 im World Trade Centre Zürich statt.

Emmanuel Mark, African Mirror Foundation

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.africanmirror.org

Weiterbildung und Vernetzung

DolmetscherInnen und VermittlerInnen



In Zürich und Lausanne setzten sich interkulturelle DolmetscherInnen in einer 3-tägigen Weiterbildung intensiv mit ihrer Rolle beim Dolmetschen und Vermitteln zum Thema Mädchenbeschneidung auseinan-

der. Wichtig dabei sind eine professionelle Haltung und das Vorgespräch, in dem die Ziele des Gespräches im Dialog geklärt werden können.

Schweizer Recht

Notwendigkeit einer Strafnorm



Im Schweizer Recht gilt die Mädchenbeschneidung juristisch als Körperverletzung, und zwar:

Als schwere Körperverletzung, ein Offizialdelikt, das mit einer Freiheitsstrafe bis zu

zehn Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft wird¹ (Art.122 des Strafgesetzbuches) oder als einfache Körperverletzung², ein Antragsdelikt, das eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe zur Folge hat (Art.123 des Strafgesetzbuches).

Die unterschiedlichen Beschneidungspraktiken machen es oft schwierig zu bestimmen, wie schwerwiegend die Schädigung an Körper und Gesundheit ist und ob eine schwere oder einfache Körperverletzung vorliegt. Es kommt nicht selten vor, dass eine Beschneidung bei einem sehr jungen Mädchen vorgenommen wird, indem seine Geschlechtsteile vollständig entfernt werden (schwere Körperverletzung), diese sich aber in der Folge gut entwickeln. Wenn das Mädchen viele Jahre später als junge Frau Klage einreicht, ist die Schwere der Körperverletzung schwierig nachzuweisen. Würde eine spezifische Strafnorm eingeführt, die die Beschneidung als Schädigung an der Gesundheit qualifiziert, könnte man den Opfern ersparen, später in eine Situation des Beweisnotstands zu kommen. Zusätzlich würde damit die Verletzung der Weiblichkeit der Opfer verstärkt hervorgehoben, denn eine der Erklärungen für die Praktiken liegt in der Kontrolle der Männer über die Frau³.

Eine spezifische Strafnorm würde die klare Absicht des Staates bekräftigen, die Mädchenbeschneidung nicht zu akzeptieren, auch nicht im Namen des kulturellen Relativismus. Und schliesslich, im Sinne der Prävention, könnten potentielle Urheber und Komplizen der weiblichen Geschlechtsverstümmelung (Beschneiderinnen, Angehörige, Familie...) leichter einsehen, dass die Mädchenbeschneidung verboten ist. Wir sind daher sehr erfreut über die Annahme der Motionen und parlamentarischen Initiativen (Gadient und Roth-Bernasconi)⁴.

Paola Riva Gapan, Juristin, Internationales Institut für die Rechte des Kindes, Sion

Quellenangaben siehe Seite 4

Gerücht, Verdächtigung oder begründeter Verdacht?

Durch die vermehrte Information der Öffentlichkeit über Mädchenbeschneidung sind betroffene Fachpersonen und die Bevölkerung sensibler geworden. Was bisher zu wenig beachtet wurde, ist die Tatsache, dass nicht jedes Mädchen aus einem der bekannten Länder, in denen die Tradition praktiziert wird, auch reell gefährdet ist, beschnitten zu werden. Es besteht die Gefahr der Stigmatisierung.

«Die wird bestimmt ihre Tochter beschneiden lassen. Sie soll sich dazu mal geäussert haben bei einer Bekannten von mir...» und darauf folgend die Frage «Was ist zu tun? Ich kann es kaum glauben», erzählt eine interkulturelle Dolmetscherin und Vermittlerin in der 3-tägigen Weiterbildung. Die Vermittlungsstelle für die Prävention von Mädchenbeschneidungen in der Schweiz sieht sich zunehmend mit Anfragen wie dieser konfrontiert.

Auch Frauen, die sich in den betroffenen Communities gegen Mädchenbeschneidung engagieren, machen ähnliche Erfahrungen. Sie befürchten, dass vor allem bei Mädchen afrikanischer Herkunft pauschal vermutet wird, dass sie beschnitten werden könnten. Kennerinnen betonen in diesem Zusammenhang, dass nebst Ländern mit einer sehr hohen Prävalenzrate auch Länder in Listen¹ aufgeführt werden, welche eine niedrige Beschneidungsrate aufweisen.

Gespräch ist unumgänglich

Um sicherzustellen, ob für die verdächtige Familie eine Beschneidung ihrer Tochter überhaupt ein Thema ist, muss das Gespräch mit ihnen gesucht werden. Alle anderen Massnahmen können zu unnötiger Diffamierung führen. Manche Personen fühlen sich aus ihrer Position heraus nicht in der Lage, das Gespräch alleine oder überhaupt durchzuführen.

Für Fachpersonen, auch für Privatpersonen ist es unter bestimmten Umständen sinnvoll, das Gespräch mit einer interkulturellen DolmetscherIn oder VermittlerIn, die sich in diesem Thema auskennt, durchzuführen. Die Verantwortung für die Abklärung eines Verdachts darf aber nie an sie abgegeben werden. Können Gerüchte oder Verdächtigungen trotz Bemühungen nicht dementiert werden, ist es für alle Beteiligten eine Entlastung, mit Hilfe der Vormundschaftsbehörden oder einer Kinderschutz-



Im begründeten Verdacht: Mut zum Dialog.

gruppe den Befürchtungen nachzugehen. Verdachtsabklärungen haben nicht automatisch rechtliche Konsequenzen für die Familie und das Mädchen zur Folge, eine Anzeige bei den Strafbehörden jedoch schon und ist deshalb nur bei einer dringenden Bedrohung (z.B. wenn bei begründetem Verdacht wenig Zeit für Kinderschutzmassnahmen bleiben).

Konkrete Hinweise können die verbale Äusserung eines Elternteils zur Beschneidung ihrer Tochter oder die bereits erfolgte Beschneidung einer Schwester des Mädchens sein. Die nationale Zugehörigkeit oder einen längeren Aufenthalt im Herkunftsland begründen keine Gefährdungsmeldung.

Wollen wir den Mädchen in der Schweiz den Schutz zukommen lassen, der ihnen per Gesetz zusteht, braucht es Mut zum Dialog, aber auch Entschlossenheit, bei begründetem Verdacht entschlossen zu handeln.

Das Problem mit den Zahlen



Es ist fast unmöglich, genaue Zahlen zur heutigen Verbreitung weiblicher Genitalbeschneidung zu erhalten. Die WHO hat auf Grund von Daten aus verschiedenen Studien nationale Hochrechnungen erstellt, die die prozentuale Verteilung der von Beschneidung betroffenen Frauen über 16 Jahren ausdrücken (Prävalenzrate). Da weibliche Genitalbeschneidung eine ethnische und nicht eine nationale Tradition sind, sind diese Schätzungen mit Vorsicht zu handhaben. Trotzdem liefern sie uns Hinweise für die Präventionsarbeit. Die Basler Medizinerin Clara Thierfelder berechnet, dass von den 10501 erwachsenen Afrikanerinnen aus den 28 Beschneidung praktizierenden Ländern, die 2001 in der Schweiz angemeldet waren, 4051 Frauen von Genitalbeschneidung betroffen sind. 70% davon leben in städtischen Regionen, vor allem in der Romandie, mehr als zwei Drittel stammen aus Somalia, Äthiopien und Eritrea.

Ich habe für den Kanton Basel-Stadt berechnet, wie viele Mädchen beschneidungsgefährdet sind. Auf der Grundlage der Prävalenzraten und der Angaben des Statistischen Amtes von 2004 ergab sich ein Total von 32 Mädchen (0 bis 19 Jahre). Diese Altersgruppe ist zu weit gefasst, jedoch sind Mädchen mit Schweizer Pass oder ohne Papiere nicht berücksichtigt. Die grösste Risikogruppe sind 7,2 der 36 in BS angemeldeten Kameruner Mädchen (20%), gefolgt von 4 der 5 äthiopischen Mädchen (85%). Die in Basel lebenden Kamerunerinnen gehören jedoch fast ausschliesslich Ethnien an, die nicht beschneiden. Zur Illustration: eine junge Kamerunerin, die ich bei ihrer Maturarbeit unterstützte, fragte mich nebenbei, wo denn Beschneidung praktiziert werde, «in Mali, oder?» Dass sie gemäss meiner Berechnung zur Risikogruppe gehört, hat sie irritiert. Die Gefahr der Verbreitung falscher Vorstellungen ist gross. Aber jede Beschneidung ist eine zuviel. Die Frage ist, wie die beste Präventionsarbeit aussieht.

Die Gefahr der Verbreitung falscher Vorstellungen ist gross. Aber jede Beschneidung ist eine zuviel. Die Frage ist, wie die beste Präventionsarbeit aussieht.

Lilo Roost Vischer, Dr. phil., Universität Basel und kantonale Integrationsstelle Basel

¹ www.fgmnetwork.org/intro/world.php

Verstümmelung von Frauen – nie mehr

Zwei von Mädchenbeschneidung betroffene Frauen aus Somalia, die heute in Sion leben, schildern in einem eindrücklichen Portrait ihre Erfahrungen, ihre Meinungen und ihre Motivation, gegen Mädchenbeschneidungen in der Schweiz und in ihrem Herkunftsland zu kämpfen.

Fatxiya Ali Aden: Am ersten Seminar über weibliche Genitalverstümmelung, an dem ich 1998 teilnahm, war ich 18 Jahre alt, schüchtern und ängstlich. Es war, als befreite man mich von einem Geheimnis. Was ich dort hörte, öffnete mir die Augen, ich verstand, dass ich mich für das, was mir angetan wurde, weder zu schämen brauchte, noch mich schuldig fühlen musste.

Da nahm ich all meinen Mut zusammen, ich wollte nicht mehr, dass die Angst mein Leben bestimmte. Das zwang mich zualtererst einmal, fest an mir zu arbeiten, um mir meinen Körper endlich anzueignen.

Sahra Osman: Als ich als Jugendliche erstmals über Mädchenbeschneidung zu lesen begann und wieder mit den Bildern von damals konfrontiert wurde, realisierte ich, dass dies mir gut tut und dass es möglich ist, darüber zu sprechen. Die Schmerzen bei den Geburten meiner Kinder ermöglichten mir, an mir selber zu arbeiten und mich zu akzeptieren, wie ich bin. Es ist mir gelungen, die Schmerzen zu überwinden und mich für den Kampf gegen die Beschneidung zu engagieren.

Uns beide schockiert die Tatsache, dass in der Schweiz und in anderen Ländern insgesamt mehr als 2 Millionen Mädchen und Frauen das selbe Schicksal erleiden mussten und das, was ihnen genommen wurde, nicht mehr zurückerhalten werden.

Hue: Warum war es notwendig, einen Dokumentarfilm zu drehen?

Fatxiya Ali Aden: Ein Seminar 2006 über weibliche Genitalverstümmelungen frustrierte uns wieder einmal sehr. Es war für uns frustrierend, zum x-ten Mal zu sehen und zu hören, wie das Problem von den Fachpersonen erörtert wurde und ohne konkrete Lösungen vorzuschlagen.

Sahra Osman: Direkt Betroffene wurden nicht eingeladen und konnten folglich keine Stellung beziehen. Alle anderen äusserten sich zum Thema, nur wir Betroffene nicht! Deshalb haben wir unsere Mitarbeit am

Projekt des Dokumentarfilms versprochen. Endlich bekamen wir die Gelegenheit, unser Wissen im Namen aller verstümmelter und beschnittener Frauen, die sich nicht dagegen wehren können, einzubringen.

Hue: Was ist euer Anliegen im Kampf gegen die Mädchenbeschneidung?

Fatxiya Ali Aden: Wenn die Leute eine beschnittene oder infibulierte Frau vor sich haben, äussern sie oft eine krankhafte Neugier und stellen taktlose Fragen, wie wenn die Unkenntnis ihre Plumpheit rechtfertigen könnte. Erschreckend ist für mich dabei, dass sie total abstrahieren von der konkret erlittenen Tortur, von der physischen und psychischen Narbe, die ein Leben lang in der Erinnerung eingegraben bleibt.

Sahra Osman: Ich war erstaunt, dass die Ärzte mit uns Betroffenen nicht über das Thema sprechen und keine psychologische Unterstützung bieten. Sie praktizieren bei Beschnittenen meistens den Kaiserschnitt, im Glauben, sich und uns Komplikationen zu ersparen. Tatsache ist, dass nur wenig unternommen wird, um die Praktiken der Genitalverstümmelungen zu bekämpfen und die Tausenden von kleinen Mädchen zu schützen, die sehr jung einreisen oder hier geboren sind.

Bis zum heutigen Tag werden Fachleute nicht sensibilisiert und es besteht ein erschreckender Mangel an Beratungsstellen. Die medizinische Behandlung bleibt unsystematisch.

Weder Mitleid noch Altruismus haben je eine Sache vorangetrieben. Wir vertrauen auf einen kollektiven Kampf. Wir werden uns weiter engagieren.

Fatxiya Ali Aden, Ausbildung Studiengang Soziale Arbeit, Sion

Sahra Osman, interprète et médiatrice culturelle, Association KALKAL Sion

Die DVD ist erhältlich bei: caroleroussopoulos@hotmail.com

Die Version ist zur Zeit in französisch erhältlich, voraussichtlich ab September 2007 in englisch und deutsch.

Notwendigkeit einer Strafnorm

- ¹ UNICEF Schweiz, Peter Trechsel, Regula Schlauri, Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz, supra
- ² UNICEF Schweiz, M. A. Niggli, Anne Berkemeier, Zur Frage der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelungen gemäss den Typen I und IV, 2006
- ³ Riva Gapany Paola, Mutilations génitales féminines: du tabou aux stratégies d'intervention, Bulletin suisse des droits de l'enfant, Bd. 12, Nr. 2, Juni 2006, Seite 9
- ⁴ Motion Gadiet 00.3365, «Kampf gegen die Mädchenbeschneidung», Motion Roth-Bernasconi 05.3235 «Sexuelle Verstümmelungen an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen und Initiative Roth-Bernasconi 05.404 «Verbot von sexuellen Verstümmelungen», unter http://search.parlament.ch/cv-geschaefte?gesch_id=20053235

Literaturhinweise

Genitalverstümmelung in der Schweiz

UNICEF Schweiz, Peter Trechsel, Regula Schlauri, Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz, 2005

Melderechte und Meldepflichten

Cottier, Michelle, Schlauri, Regula: Übersicht über die Melderechte und Meldepflichten bei Genitalverstümmelungen an Unmündigen im Licht von Amts- und Berufsgeheimnis.

FamPra.ch 4/2005 vom 01.11.2005

Strafbarkeit in der Schweiz

UNICEF Schweiz (Hrsg.) veröffentlichte im März 2007 das zweite Rechtsgutachten: Zur Frage der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung gemäss Typen I und IV. Prof. Dr. M. A. Niggli und lic. iur. Anne Berkemeier, Zürich 2007.

Weitere Literatur siehe www.caritas.ch/schweiz oder wenden Sie sich an die Vermittlungsstelle von Caritas Schweiz

Vernetzung in der Schweiz

Referenzliste

Die Vermittlungsstelle für die Prävention von Mädchenbeschneidungen in der Schweiz aktualisiert 2x jährlich eine Referenzliste. Sie bietet Betroffenen und Fachpersonen wichtige Vernetzungsmöglichkeiten und Anlaufpersonen zu spezifischen Fragen.

www.caritas.ch/schweiz

Impressum

Caritas Schweiz, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern
Telefon 041 419 22 22, Fax 041 419 24 24
E-Mail: info@caritas.ch, Internet: www.caritas.ch

Redaktion: Monika Hürlimann

Bilder: WADI (Seite 1), Monika Hürlimann (Seiten 2 und 3)

Gestaltung/Druck: Caritas Schweiz, Luzern